

Satzung

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in der folgenden Satzung in männlicher Sprachform gebraucht wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
Hundesportverein Osterode am Harz e.V.
Er ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG).

Er wurde am 15.01.1949 gegründet, hat seinen Sitz in Osterode am Harz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen unter der Nummer VR 180027 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung des Menschen in Verbindung mit dem Hund. Er fördert den Zusammenschluss der Hundesportler mit dem Ziel, die Leistungen der Hunde durch Ausbildung in allen Bereichen des Freizeit- und Leistungssports zu steigern und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden.

Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verwendet Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person (Firmen, Vereine, Verbände usw.) werden, jedoch keine kommerziellen Hundehändler und Betreiber von gewerbsmäßigen Hundeschulen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag – per Vereinsvordruck - entscheidet der geschäftsführende Vorstand per Mehrheitsbeschluss.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar und muss nicht begründet werden.

Bei Minderjährigen und juristischen Personen haben die gesetzlichen Vertreter den Antrag auf Aufnahme zu stellen.

Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Vereinssatzung sowie die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse als rechtsverbindlich an.

Der Hundesportverein Osterode am Harz e. V. hat ordentliche (aktive und passive) Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Für die Ehrenmitgliedschaft gelten die Bestimmungen des DVG.

Die Mitgliedschaft in mehreren Vereinen ist zulässig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der jeweils geltenden Platzordnung alle Einrichtungen des Vereins kostenlos zu nutzen. Den Anweisungen der Ausbilder ist Folge zu leisten. Ein einklagbares Recht auf eine bestimmte Leitung zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Person (Ausbilder, Helfer etc.) entsteht dadurch nicht.

Die im Vereinsheim ausliegende Satzung kann während der Ausbildungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird eine Satzungskopie ausgehändigt.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein nach Kräften zu fördern und das Ansehen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.

Das Mitglied hat seinen Beitragspflichten pünktlich nachzukommen.

Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

Werden Hunde auf auswärtigen Veranstaltungen geführt, so sollte das Ergebnis innerhalb von 1 Monat dem Ausbildungswart zur Vervollständigung der Vereinsstatistik vorgelegt werden.

Die Mitglieder haben für ihre Tiere eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Tollwutimpfung ist regelmäßig durchzuführen. Sie erklären durch ihren Aufnahmeantrag rechtsverbindlich, dass sie für jeden Schaden, der durch das Verhalten des Hundes entsteht, voll verantwortlich sind (§§ 833/ 834 BGB). Der Verein haftet in keiner Weise für Personen- und / oder Sachschäden, die durch die Hunde der Mitglieder und Gasthunde angerichtet werden.

Kameradschaftliche Pflicht der Mitglieder ist es, läufige Hündinnen erst am Ende der Übungsstunde auszubilden (analog der DVG – Prüfungsordnung).

Hunde, die an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Zwingerhusten) erkrankt sind oder bei denen ein solcher Verdacht besteht, dürfen das Vereinsgelände nicht betreten.

Jedes Mitglied kann seinen Hund bei Veranstaltungen anderer Vereine/ Rassezuchtvereine führen. Es hat dann im besonderen Maße für unseren Verein zu werben.

Veranstaltungen insbesondere mit Außenwirkung (Selbstdarstellung des Vereins) sind als vorrangig anzusehen. Der Übungsbetrieb hat in dieser Zeit grundsätzlich zu unterbleiben.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 5 Ruhen, Beenden und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedsrechte ruhen, bis der Beitragsrückstand ausgeglichen ist.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich und spätestens bis zum 30. September (Datum des Poststempels) beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Bei nicht termingerechter Kündigung ist der Beitrag für das nächste Geschäfts-/ Kalenderjahr zu entrichten.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand,

a) wenn ein Mitglied länger als 3 Monate nach vergeblichen Abbuchungstermin(en) und zwei schriftlichen Mahnungen den Beitragsrückstand nicht beglichen hat, was jedoch die gerichtliche Beitreibung der Forderung nicht ausschließt.

Die durch Nichtzahlung und Beitreibung entstandenen Kosten hat das Mitglied zu zahlen.

b) wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins durch persönliche oder unsportliche Handlungen schädigt.

c) wenn ein Mitglied die Arbeiten des Vorstandes nachweislich stört, so dass eine erfolgreiche Vereinstätigkeit in Frage gestellt wird.

Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Betroffenen schriftlich gegen Postzustellungsurkunde oder mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Dem Ausgeschlossen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu erklären. Gegen den durch den Vorstand erfolgten Ausschluss (Mehrheitsbeschluss) kann innerhalb einer Frist von einem Monat die Entscheidung des Ehrenrates beantragt werden.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung keine Ansprüche an den Verein bzw. gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Beitrag, Aufnahmegebühr

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder setzt die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag sowie ggf. erforderliche Sonderbeiträge für den Einzelfall fest, die von allen Mitgliedern zu entrichten sind.

Der Beitrag wird zu Beginn des Jahres fällig. Er wird im 1. Quartal in der Regel im Banklastschriftverfahren vom Konto des Mitgliedes abgebucht.

Jugendliche und Ehepartner zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrages.

Der Beitrag für Eltern mit Kind(ern) und Alleinerziehende mit Kind(ern) kann analog der jeweils gültigen Beitragsordnung des DVG festgesetzt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Nichtmitglieder, die an Übungsstunden teilnehmen, haben einen angemessenen Aufwandsbeitrag zu entrichten. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Die Einnahmen sind dem Kassierer unverzüglich zu übergeben und schriftlich festzuhalten.

§ 7 Kassen- und Rechnungswesen

Die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins ist jährlich mindestens einmal durch zwei Mitglieder als Kassenprüfer zu prüfen. Sie haben jederzeit das Recht und am Ende jeden Geschäftsjahres die Pflicht, eine Kassenprüfung vorzunehmen. In der Mitgliederversammlung (JHV) ist über das Ergebnis zu berichten.

Die JHV wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Jährlich scheidet der erstgewählte Kassenprüfer aus, der Ersatzkassenprüfer wird Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer ist damit neu zu wählen. Eine sofortige Wiederwahl ist unzulässig. Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden/ ausüben.

Der Kassenwart hat alle Einnahmen und Ausgaben in ein Kassenbuch genau und übersichtlich einzutragen. Er hat für die ordnungsgemäße Einziehung von Beiträgen und evtl. Sonderbeiträgen zu sorgen. Einnahmen und Ausgaben sind durch Rechnungen, Quittungen oder sonstige Belege (Mitgliederlisten usw.) nachzuweisen. Belege sind sorgfältig aufzubewahren.

Der Kassenwart hat unverzüglich nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung abzuschließen und eine Aufstellung des vorhandenen Vereinsvermögens anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Er kann dem Vorstand jederzeit über die Kassenvorgänge und säumigen Zahler berichten.

Der Vorsitzende kann jederzeit überraschend eine Kassenprüfung vornehmen oder vornehmen lassen.

Der Vorstand ist für die sachgemäße Verwendung des Vereinsvermögens verantwortlich.

§ 8 Organe, Amtsdauer

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat.

Der Vorstand und der Ehrenrat werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes (einschließlich des erweiterten Vorstandes) während der Amtsperiode aus, so wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (JHV) findet jährlich mindestens einmal und zwar im Januar vor der Jahreshauptversammlung der Kreisgruppe statt.

Die JHV ist vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuberufen. Anträge an die JHV sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die JHV nimmt die Jahresberichte des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Kassenprüfer sowie des Ehrenrates entgegen.

Die JHV entlastet den Vorstand. Sie wählt den Vorstand, den Ehrenrat, die Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer.

Die JHV beschließt über Satzungsänderungen, die Höhe des Jahresbeitrages, die Aufnahmegebühr und Angelegenheiten des Vereins, die vom Vorstand nicht entschieden werden können.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Jedes volljährige Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzliche Sonderbestimmungen gelten, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag/ das Begehren abgelehnt.

In der Regel werden Beschlüsse in offener Abstimmung gefasst. In den in der Satzung bestimmten Fällen, auf Grund gesetzlicher Vorgaben und auf besonderen Antrag – nach Zustimmung der (einfachen) Mehrheit der Anwesenden – wird geheim (Stimmzettel) abgestimmt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung(en) sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens 10% aller Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit Frist von einer Woche, bei erkennbar unaufschiebbarer Dringlichkeit mit einer Frist von drei Tagen in schriftlicher Form unter Angabe/ Mitteilung der Tagesordnungspunkte.

Die JHV / Außerordentliche Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftwart
- dem Kassenwart.

Die vorgenannten Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand. Bei der Leitung von Versammlungen gilt im Vertretungsfall die oben vorgegebene Reihenfolge.

Zum erweiterten (beratenden) Vorstand gehören die Ausbildungswarte, der Jugendwart und der Pressewart. In den erweiterten (beratenden) Vorstand können auch noch Schutzdiensthelfer, Platzwart, Organisationsleiter und sonstige Berater des Vorstandes einbezogen werden.

Die Geschäftsführung sowie die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26 ff BGB) obliegen dem Vorsitzenden, der bei Verhinderung in allen seinen Obliegenheiten und Befugnissen durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder regelt eine Geschäftsordnung, die auf einer JHV beschlossen wird.

Vorstandssitzungen und Versammlungen werden bei Bedarf durchgeführt. Zur Beurkundung der Beschlüsse wird von jeder JHV, Versammlung und Vorstandssitzung eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Sie ist bei der nächsten Versammlung oder Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich; notwendige Kosten sind zu erstatten. Vorstands- und Beauftragten- Ämter sind Ehrenämter. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann Ersatz für Auslagen, Tagegelder usw. gewährt werden (Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen).

Ergibt sich bei den Vorstandsbeschlüssen eine Stimmengleichheit, ist die Stimme/ Entscheidung des Vorsitzenden maßgebend.

Der geschäftsführende Vorstand regelt u.a. auch die Vermietung und Verpachtung des Vereinsheims in eigener Zuständigkeit; er ist dabei an die Grundsatzbeschlüsse der JHV gebunden.

§ 11 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird aus deren Mitte gewählt. Der Ehrenrat sowie zwei Stellvertreter werden durch die JHV gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein Vorstandsamt bekleiden.

Der Ehrenrat kann angerufen werden bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder zwischen Vereins- und Vorstandsmitgliedern, soweit der Streit mit der Vereinszugehörigkeit zusammenhängt.

Der Antragsteller hat seinen Antrag schriftlich (in dreifacher Ausfertigung) zu begründen. Ihm ist vorab mitzuteilen, dass er die von ihm verursachten Verfahrenskosten zu tragen hat. Eine Höchstgrenze von 50,00 € wird hierfür festgesetzt.

Der Ehrenrat beschließt in mündlicher Verhandlung unter Ausschluss jeglicher Öffentlichkeit, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit (mündlich oder schriftlich) gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigung(en) zu erklären.

Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- 1) Verwarnung
- 2) Verweis
- 3) Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im Verein zu bekleiden mit sofortiger Wirkung
- 4) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb einschließlich vereinseigener Veranstaltungen
- 5) Ausschluss aus dem Verein.

Der Beschluss ist dem Betroffenen und dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist rechtsgültig.

Eine zivilrechtliche Klage ist erst nach Durchführung eines Ehrenratsverfahrens zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer JHV / außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden.

Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Stimmen die erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit für die Auflösung, so wird der Verein aufgelöst.

Nach der Auflösung fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Tierschutzverein Osterode am Harz zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

- 1) Die jeweils geltende DVG – Versammlungsordnung gilt inhaltlich auch für den Hundesportverein Osterode e.V.
- 2) Die Vereinssatzung vom 13.02.1949 wurde durch die besonders einberufene Mitgliederversammlung am 06.04.1962 neu beschlossen, die ursprüngliche Fassung verlor damit ihre Gültigkeit.
- 3) Diese Neufassung der Satzung enthält die jeweils bei den JHV vom 07.01.1966, 12.01.1974, 12.01.1980 und 09.01.2001 beschlossenen Änderungen.
- 4) Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Osterode am Harz, den 14.01.2012

Hundesportverein Osterode am Harz e.V.

Petra Behnke

Claudia Althaus

Petra Behnke
1.Vorsitzende

Claudia Althaus
2. Vorsitzende